

SATZUNG

Software Campus Alumni e.V. (SWCA e.V.)

Zuletzt geändert am 16.04.2023

§ 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Software Campus Alumni“ (SWCA).
2. Nach dem Eintrag in das Vereinsregister trägt der Verein zu seinem Namen den Zusatz „eingetragener Verein“ oder „e.V.“
3. Der Sitz des Vereins ist Berlin.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2. Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie der Berufsbildung und Studierendenhilfe, vor allem auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie.
2. Der Zweck des Vereins wird unter anderem verwirklicht durch:
 - a. Den Betrieb von Kommunikations- und Informationsplattformen im Internet, die wissenschaftliche Erkenntnisse verbreiten und den wissenschaftlichen Austausch fördern.
 - b. Die Ausrichtung von wissenschaftlichen Lehr- und Vortragsveranstaltungen
 - c. Das Herausbringen von wissenschaftlichen Publikationen, die zeitnahe Veröffentlichung von Forschungsergebnissen und die unentgeltliche Beratung von Autoren beim Publikationsprozess.
 - d. Die Vermittlung von Kontakten zur interdisziplinären wissenschaftlichen Zusammenarbeit von Lehrenden und Forschenden.
 - e. Die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen (z.B. Seminaren, Schulungen, Konferenzen, und Fachvorträgen).
 - f. Das Bereitstellen von Bildungsangeboten und die Mitwirkung an Forschungsprogrammen, insbesondere am Software Campus Programm.
 - g. Die Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Vereinen, Stiftungen und Alumni-Organisationen aus Bildung, Wissenschaft, Politik und Wirtschaft.
 - h. Die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln zur Nutzung für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Absatz 1.
 - i. Die Förderung der Berufsbildung im Hinblick auf Führungsqualifikationen durch Schulungsveranstaltungen und Bereitstellung von Informations- und Lehrmaterialien.

§ 3. Tätigkeitsgrundsätze

1. Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.
2. Der Verein dient ausschließlich den unter § 2 aufgeführten Zwecken. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

4. Sämtliche Mitglieder der Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Mitglieder des Vereins erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Vereinsmitteln und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Die im Interesse des Vereins entstandenen Reisekosten und Tagegelder werden in der vom Vorstand festgesetzten Höhe ersetzt. Die Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festzusetzende Höhe der Reisekosten und Tagegeldern durch Beschluss begrenzen.
5. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten abweichend von Absatz 4 auch entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung auf Beschlussvorschlag des Vorstands oder eines Mitglieds. Der Beschlussvorschlag umfasst die Vertragsinhalte oder die Vertragsbeendigung.
6. Der Verein kann im gemeinnützigkeitsrechtlich zulässigen Rahmen Rücklagen bilden. Dies gilt insbesondere für geplante Veranstaltungen, Betriebsmittelrücklagen und Personalmitte lrücklagen die erforderlich sind, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke des Vereins nachhaltig zu erfüllen.

§ 4. Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins sind ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die am Software Campus teilnehmen oder teilgenommen haben. Ordentliche Mitglieder dürfen an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihr Stimmrecht ausüben.
3. Fördermitglieder können natürliche Personen, juristische Personen oder Personengesellschaften sein, die den Verein unterstützen wollen. Fördermitglieder können an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen.
4. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Ehrenmitglieder können an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen.
5. Die Mitglieder haben die Pflicht gemäß § 7, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge zu zahlen.
6. Die Mitglieder haben die Pflicht sich an den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Verhaltenskodex zu halten.
7. Die Mitglieder haben die Pflicht dem Verein stets aktuelle Kontaktdaten, mindestens eine Postanschrift und eine E-Mail Adresse, mitzuteilen.

§ 5. Aufnahme und Beginn der Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Mitgliederversammlung darf durch Beschluss Regeln festlegen an die der Vorstand bei der Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder gebunden ist. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Der Vorstand ist berechtigt die Entscheidung über die Aufnahme eines neuen Mitglieds an die Mitgliederversammlung zu delegieren. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme.
2. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, steht dem/der Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese kann die Entscheidung des Vorstands mit einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen überstimmen.
3. Ein neues Mitglied gilt erst dann als aufgenommen, wenn die Aufnahme nach Absatz 1 oder 2 erfolgt ist und der fällige Mitgliedsbeitrag gezahlt wurde.

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

- a. Austritt durch schriftliche Kündigung des Mitglieds gerichtet an den Vorstand (E-Mail an die auf der Vereinswebseite angegebene E-Mailadresse des Vorstands ist ausreichend). Die Mitgliedschaft endet, sofern das Mitglied keinen späteren Endzeitpunkt wünscht, zum Ende des Monats, der auf den Eingang der Kündigung folgt. Bezahlte Beiträge werden nicht erstattet.
 - b. Tod des Mitglieds.
 - c. Ausschluss des Mitglieds. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es seinen guten Ruf verliert, das Ansehen des Vereins in erheblichem Ausmaß schädigt, gegen den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Verhaltenskodex verstößt, oder dem Verein materiellen Schaden zufügt.
 - d. Einen Ausschluss kann entweder die Mitgliederversammlung mit 3/4 der abgegebenen Stimmen oder der Vorstand beschließen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Bekanntgabe der Gründe durch einen eingeschriebenen Brief mit Rückschein bekannt zu geben. Wenn das Mitglied, unter der dem Verein bekannten Postanschrift, nicht erreichbar ist oder das Einschreiben nicht annimmt, kann der Beschluss ersatzweise auch per E-Mail zugestellt werden. Ist das Mitglied auch unter der dem Verein bekannten E-Mailadresse nicht erreichbar, tritt der Ausschluss, auch ohne Zustellung des Ausschließungsbeschlusses an das Mitglied, in Kraft. Dem Mitglied steht gegen einen Vorstandsbeschluss das Recht der Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Vorstandsentscheidung kann von der Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen überstimmt werden. Der Vorstand kann den Ausschluss desselben Mitglieds nur dann erneut beschließen, wenn weitere Ausschlussgründe eingetreten sind, die deutlich von den vorherigen Ausschlussgründen abweichen oder über diese hinaus gehen.
 - e. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages binnen 3 Monaten nach Zahlungserinnerung, wenn der Vorstand den Ausschluss mit einfacher Mehrheit beschließt. Wenn das Mitglied, unter den dem Verein bekannten Kontaktdaten nicht erreichbar ist, kann der Vorstand den Ausschluss auch ohne Zahlungserinnerung beschließen, wenn der Beitrag mehr als 3 Monate überfällig ist.
2. Die offenen Forderungen gegen Mitglieder erlöschen durch Beendigung der Mitgliedschaft nicht. Auch nach Beendigung sind offene Forderungen von dem entsprechenden Mitglied zu begleichen.

§ 7. Mitgliedsbeitrag

- 1. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig.
- 2. Über die Höhe der unterschiedlichen Jahresbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- 4. Für Fördermitglieder legt der Vorstand einen individuellen Beitrag fest.
- 5. Der Vorstand kann einzelne Mitglieder, auf deren Antrag hin, in Härtefällen vorübergehend von der Beitragszahlung befreien und Beitragsforderungen erlassen. Als Härtefall gelten insbesondere Arbeitslosigkeit, Krankheit, Zahlungsunfähigkeit und andere Umstände, die ein Mitglied in finanzielle Not versetzen. Ein Anspruch auf Befreiung von Beitragszahlungen oder die Erlassung von Beitragsforderungen besteht nicht. Der Antrag kann formlos, auch mündlich, erfolgen. Der Vorstand protokolliert den Antrag und die Entscheidung.

§ 8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. Der Vorstand.
- b. Die Mitgliederversammlung.

§ 9. Vorstand

- 1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassenwart/-in. Die Vorstandsmitglieder sind einzeln vertretungsberechtigt.

2. Die Vertretungsbefugnis der Vorstandsmitglieder ist in der Weise beschränkt, dass sie zu Rechtsgeschäften, welche einen von der Mitgliederversammlung festgelegten Grenzwert übersteigen, der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen und zu Grundstücksgeschäften die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereint. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie/Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während einer Amtsperiode aus, ist innerhalb von drei Monaten eine Mitgliederversammlung zur Wahl eines Ersatzmitglieds einzuberufen.
4. Der Vorstand trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Beschlüsse können in Vorstandssitzungen oder im Umlaufverfahren getroffen werden.
5. Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung unter Benennung der Aufgabengebiete die Schaffung von Ressorts mit eigenem Budget und die Wahl von zugehörigen Ressortleiter/-innen vorschlagen. Die Ressortleiter/-innen berichten an den Vorstand. Der Vorstand ist gegenüber den Ressortleiter/-innen weisungsbefugt. Ressortleiter/-innen müssen Mitglieder oder Mitarbeiter/-innen des Vereins sein. Sie sind nicht Teil des Vorstands. Der Vorstand informiert die Ressortleiter über seine Arbeit und gefasste Beschlüsse.
6. Der/die Kassenwart/-in hat die Beiträge der Mitglieder einzuziehen und das Vermögen des Vereins zu verwalten. Er/Sie erstattet in der ordentlichen Mitgliederversammlung seinen Rechenschaftsbericht.
7. Keine Person darf mehrere der oben aufgeführten Ämter auf sich vereinen. Davon ausgeschlossen ist die Vereinigung eines Vorstandsamt mit (einer) Ressortleitung(en).

§ 10. Mitgliederversammlung

1. Einmal jährlich ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Darüber hinaus ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand zeitnah einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, insbesondere wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder es verlangen. Der Antrag mit den Namen der Unterstützer ist mit Angabe des Anlasses in Textform zu dokumentieren und dem Vorstand zuzustellen.
3. Die Ladung zu einer Mitgliederversammlung hat mit einer Frist von in der Regel mindestens 30 Tagen, in begründeten Ausnahmefällen von mindestens 14 Tagen durch einfachen Brief oder via E-Mail mit Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Letztere ist vom Vorstand festzulegen. Die Versammlung kann auch online und/oder dezentral stattfinden.
4. Jedes ordentliche Vereinsmitglied, das alle fälligen Vereinsbeiträge bezahlt hat, hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied bevollmächtigt werden. Bevollmächtigungen sind dem Vorstand schriftlich, per E-Mail oder über ein vom Verein bereitgestelltes Mitgliederportal im Internet bis spätestens 5 Tage vor der Versammlung anzuzeigen. Kein Mitglied darf durch Bevollmächtigungen mehr als 10% der stimmberechtigten Mitglieder repräsentieren. Bevollmächtigungen gelten stets nur für eine Mitgliederversammlung, sowie für eine weitere Mitgliederversammlung nach Absatz 6.
5. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind bis spätestens 5 Tage vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich, auch per E-Mail, oder über ein vom Verein bereitgestelltes Mitgliederportal im Internet, einzureichen.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig, ausgenommen über einen Beschluss über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Zwecks. Eine Vereinsauflösung oder Änderung des Zwecks kann nur erfolgen, wenn diese in der Einladung angekündigt ist und mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind oder ein anwesendes Mitglied zur Stimmabgabe bevollmächtigt haben. Wird diese Zahl nicht erreicht, kann zum Zweck der Auflösung oder der Änderung des Zwecks in frühestens 21 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung stattfinden, die sodann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung zu dieser Versammlung ist darauf besonders hinzuweisen. Die Einladung muss in diesem Fall mindestens 14 Tage vor der Versammlung erfolgen.

7. Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der/die 1., bei dessen/deren Verhinderung der/die 2., Vorsitzende inne. Sind beide Personen nicht anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung eine/n Versammlungsleiter/-in aus ihrer Mitte.
8. Alle Abstimmungen und Wahlen können per Akklamation erfolgen, es sei denn, dass mindestens ein Zehntel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung verlangt.
9. Zur Durchführung von Wahlen ist ein Wahlausschuss zu bilden, dem mindestens 2 Vereinsmitglieder, die nicht selbst kandidieren, angehören müssen. Dies können auch Mitglieder ohne Stimmrecht sein.
10. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Der/Die Protokollführer/-in muss Mitglied oder Mitarbeiter/-in des Vereins sein und wird vom/von der Versammlungsleiter/-in ernannt. Das Protokoll bestätigt die Ordnungsmäßigkeit der Versammlung und enthält alle Beschlüsse. Es ist vom/von der Versammlungsleiter/-in und vom/von der Protokollführer/-in zu unterzeichnen und wird den Mitgliedern zugänglich gemacht.
11. Der Mitgliederversammlung obliegt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen mindestens über folgendes zu entscheiden:
 - a. Genehmigung der Tätigkeitsberichte und des Rechnungsabschlusses.
 - b. Entlastung des Vorstands.
 - c. Entlastung der Kassenprüfer/-in.
 - d. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
 - e. Wahl des Vorstandes.
12. Eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen ist erforderlich für:
 - a. Aufnahme weiterer Punkte in die Tagesordnung. Nicht nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden können Punkte, die die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszwecks beinhalten.
 - b. Erlass von Vereinsordnungen und Arbeitsanweisungen für den Vorstand und die Resortleitung.
 - c. Änderungen in der Satzung.
 - d. Berufung über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
 - e. Auflösung des Vereins und Verwendung des restlichen Vereinsvermögens.
 - f. Die Abwahl des Vorstands.

§ 11. **Auflösung des Vereins und Zweckänderung**

1. Die Auflösung des Vereins oder die Änderung seines Zwecks kann nur in einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Sofern diese nicht besondere Liquidatoren bestellt, sind der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Wissenschaft und Forschung.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.